

erschient täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis vierteljährlich hier 1 M., mit Postzuschlag 1.20 M., im Württemberg 1.35 M., im übrigen Württemberg 1.35 M. Monatsabonnement nach Verhältnis.

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Verantwortlicher Hr. 29.

Anzeigen-Gebühr: f. d. Spalt. Zeile und gewöhnl. Schrift oder deren Raum bei 1mal. Einrückung 10 Pf., bei mehrmaliger entsprechend Redukt.

Mit dem Waidenbacher und Schwab. Anzeig.

Verantwortlicher Hr. 29.

N 301

Nagold, Montag den 23. Dezember

1907

Amtliches.

Bekanntmachung.

betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Aus den letzten Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten ist zu entnehmen, daß die Durchführung des Reichsgesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzblatt S. 113) immer noch manches zu wünschen übrig läßt. Es werden deshalb die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes hiemit wiederholt öffentlich bekannt gemacht:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3. Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder adoptiert sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangs- oder Pflichterziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder angesehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauen aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und derjenigen Werkstätten, welche in einem besonderen, dem obengenannten Reichsgesetz beigegebenen Verzeichnisse aufgeführt sind und zu welchem u. a. gehören die Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer, Töpfer, Moler und Anstreicher, die Kalk- und Gipsbrennereien, die Abbeereien, Färbereien, Lumpensortierereien, Gerbereien und Fleischerereien, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Expeditionsgefäße verbundenen Fahrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

§ 5. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18) in denen die

Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahren darf nicht in die Zeit zwischen 8 Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulfreien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Im Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach dem beendeten Unterrichte beginnen.

§ 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8. Beschäftigung beim Anstragen von Waren und bei sonstigen Votengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Anstragen von Waren und bei sonstigen Votengängen in den in §§ 4—7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

§ 9. Sonntagsruhe.

An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 nicht beschäftigt werden.

Für das Anstragen von Waren sowie für sonstige Votengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10. Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11. Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen

Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhandigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Auszuhandigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 29. Sept. 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbeverordnungs-Gerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12. Verbotene Beschäftigungsarten.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über 10 Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Im Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendeten Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter 12 Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe, sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 16. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17. Beschäftigung beim Anstragen von Waren und bei sonstigen Votengängen.

Auf die Beschäftigung beim Anstragen von Zeitungen,

Ob Gott die Liebe ist?

Trübe brannte das Döllicht und beleuchtete nur matt das kleine, niedere Dachhäblein, in dessen Fensterrische eine Schusterbank stand.

Auf dem Schemel hockte, den Kopf in die Hand gestützt, ein Mann in den vierziger Jahren, Meister Wilhelm Senf; der hellste Schein der Lampe fiel auf einen achtjährigen Knaben, welcher am Tisch saß, vor sich die aufgeschlagene Bibel, aus der er seine Sprüche für die Schule lernte; im Hintergrunde aber, tief in Schatten gehüllt, stand, an die Wand gelehnt, eine Frau am Ofen und hatte die Augen auf den über dem Feuer stehenden Kopf gerichtet.

Es herrschte tiefe Stille in dem Raume, man vernahm nur das Singen und Summen des kochenden Wassers.

Nach einer Weile sagte der Knabe den Spruch, den er still auswendig gelernt hatte, halblaut vor sich hin, um ihn sich selbst zu überhören: „Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.“ Da es noch nicht gehen wollte, so wiederholte er den Spruch zum zweiten, zum dritten, zum viertenmale: „Also hat Gott die Welt geliebt.“

Da fuhr der Vater plötzlich aus seinem Brüten in die Höhe: „Jetzt hör auf, Gottfried! Ich hab genug! Wahr ist's ja doch einmal nicht!“

Der Knabe starrte den Vater mit weit offenem Mund und Augen an, ohne ein Wort herauszubringen, vom Ofen her aber sprach es vernuschlich, und eine sanfte Stimme sprach: „Ach Gott, Vater, verständige dich nicht! Das geht mir immer durch und durch, wenn du so was sagst!“

„Ach was,“ rief der Meister hart, „mir geht auch manches durch und durch. Bleib du bei deinem Glauben — du siehst, was er uns eingebracht hat, Bettelente sind wir geworden! Wie, Gott soll die Welt lieb haben! Eine schöne Liebe das, die einem den Rheumatismus in die Knochen schickt, daß ich dreiviertel Jahr habe fest liegen müssen und zusehen, wie von der Knuscherst eine nach dem andern fortblieb! Eine schöne Liebe das, die uns das Marieren genommen hat, da wir sie so weit hatten, daß sie dir im Häuslichen zur Hand gehen konnte. Eine schöne Liebe das, die deinen Bruder, der doch schon genug hat, dich um dein väterliches Erbe hat betrogen lassen! Nein, sage mir nichts mehr davon, daß Gott die Liebe ist, und daß eine Barmherzigkeit die Welt regiert. Es geht alles den Lauf der Natur, und Gott kümmert sich um die Welt nicht, ja, es wird wohl überhaupt gar keinen Gott geben.“

Frau Lisette schweig und nahm den Kopf mit dem kochenden Wasser vom Feuer, um die Abendsuppe zu bereiten. Nach einer Weile fragte sie: „Und bist du nun glücklicher geworden, seitdem du nichts mehr glaubst?“

Der Mann sah sein Weib verdutzt an — er hatte wohl diese Frage nicht erwartet. —

Während er noch nach einer Antwort suchte, ging die Tür auf, und ein kleiner Krankkopf stürzte mit hochrotem Gesicht herein, der Sohn der Nachbarkente. „Du, Gottfried, ist der heilige Christ bei euch auch gewesen? Bei uns war er eben und hat uns Rüsse und Kessel in die Stube hineingekollert. Gud hier!“

„Zu uns kommt kein heiliger Christ!“ donnerte statt des Angeredeten der Meister Senf so fürchterlich, daß der Knabe vor Schreck die Rüsse, welche er eben aus der Tasche langte, fallen ließ, und, ohne sie aufzuheben, rückwärts laufend das Weite suchte.

Der Meister war durch diesen Zwischenfall noch düsterer geworden. Die Erinnerung an den heiligen Christ hatte ihn noch mehr erbittert. „Alles frent sich auf Weihnachten,“ fließ er wild hervor, „warum können wir uns nicht mitfreuen? Womit haben wir das verdient, daß es uns so schlecht geht? Ich sage es ja, es gibt im Himmel keine Liebe und Barmherzigkeit. Schufte und Schurken, Tagelöhne und Dummköpfe sitzen im vollen, und die flehigen, ehrlichen Leute nagen am Hungertuch. Und so gibt es auch auf Erden keine Liebe, die Menschen sind alle mit einander falsch, einer ist des andern Teufel.“

„Um Gottes willen, hör auf!“ rief er vom Ofen her, „es ist ja wahr: es gibt viele Menschen in der Welt, die kein Herz im Leibe haben und immer nur — sich denken, aber so sind sie doch nicht.“



Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern bei Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch die Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18. Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 150 d Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 20. Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Missetände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen, sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Befestigung erpedischer, die Sittlichkeit gefährdender Missetände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

V. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes werden teils als Übertretungen, und zwar mit Geld bis zu 20, 30 oder 150 M, teils als Vergehen, und zwar mit Geld bis zu 600 oder 2000 M bestraft.

Die Ortspolizeibehörden haben auf die genaue Durchführung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes nachdrücklich hinzuwirken (siehe den Erlaß des R. Minist. des Innern vom 10. Mai 1907 Nr. 7169, M. V. S. 233).

Ragold, den 20. Dez. 1907.

R. Oberamt. Ritter.

Politische Uebersicht.

Die Krise im deutschen Flottenverein wird auf einer am 19. Januar in Kassel abzuhaltenden außerordentlichen Hauptversammlung des Vereins öffentlich zur Sprache und zur Entscheidung gebracht werden. — Wie der Großherzog von Baden haben auch der Regent von Braunschweig, Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und der Großherzog von Oldenburg die Wahl des Generals Reim zum Präsidenten des Flottenvereins gemißbilligt.

Der Kaiser hat den Prinzen Ludwig von Bayern à la suite des 11. Seebataillons gestellt. — Ueber das Befinden des Kaisers wird gemeldet: Auf der Soiree beim Reichskanzler haben die Gäste Gelegenheit gehabt, sich aus unmittelbarer Anschauung zu überzeugen, daß alles, was in der letzten Woche, namentlich in der ausländischen Presse, Ungünstiges über die Gesundheit des Kaisers verbreitet worden ist, jeder Begründung entbehrt. Der Kaiser sieht sehr wohl und frisch aus. Er hat stundenlang stehend mit vielen Personen dieser Gesellschaft sich lebhaft unterhalten. Seiner Stimme ist nichts von irgendeiner Erkrankung anzumerken, und als die Mitternachtsstunde heran kam, war er offenbar weniger ermüdet, als der größte Teil der Anwesenden.

Ueber die Einflußsphären Rußlands und Japans in der Mandchurei sind die Verhandlungen jetzt so weit gediehen, daß, wenn keine Nacht interveniert, Rußland die nördlichen und Japan die südlichen Teile der Provinz unter seine Kontrolle stellt. China hat wegen der Eröffnung von 38 japanischen Telegraphenämtern in der Südmantchurei, die dem internationalen Verkehr offen stehen, vergebliche Verhandlungen mit Japan geführt. Nunmehr teilt Rußland China mit, daß, wenn nicht binnen einer angemessenen Frist ein Uebereinkommen zwischen China und Japan betreffend die Telegraphenlinien der Südmant-

churischen Eisenbahn erfolgen werde, ähnlich dem russisch-japanischen Abkommen vom November d. J., dann Rußland geneigt sei, die Aushebung dieses Abkommens zu beantragen, da es durch dasselbe sich Japan gegenüber in untergeordneter Stellung befinde. Europäer, die über Sibirien in China eintreffen, beklagen sich bitter über die große Unhöflichkeit der japanischen Militärs und Beamten gegenüber den auf der Südmantchurischen Bahn reisenden Europäern.

Aus Marokko wird gemeldet, daß ein neuer Stamm sich bereit erklärt habe, die ihm auferlegten Bedingungen anzunehmen. Zahlreiche Angehörige dieses Stammes begannen bereits, die Entschädigungssumme in Naturalien zu zahlen. Die den Beni Snassen auferlegte Kriegskontribution beträgt 850 000 Frank; ein Drittel der Kontribution soll bis 5. Januar 1908 bezahlt werden. Man glaubt aber nicht, daß die Beni Snassen die Bedingungen annehmen werden. Der marokkanische Minister des Auswärtigen drückte der französischen Gesandtschaft das Bedauern des Sultans der Beni Snassen aus, an die er strenge Mahnungen gerichtet habe. Der Sultan gedenke, einen ständigen Vertreter in die Ebene von Trifas zu entsenden, der die Wiederkehr so unangenehmer Zwischenfälle verhüten solle.

Zum Prozeß Mollke-Harden.

Berlin, 20. Dez. Als erster Zeuge wird Klosterprobst Graf Otto v. Mollke vernommen, der unter Eid bekundet, er kenne Graf Mollke seit 25 Jahren und habe vielfach Gelegenheit gehabt, seinen kameradschaftlichen und gesellschaftlichen Verkehr aus allerhöchster Nähe zu beobachten. Graf Mollke sei sowohl bei seinen Kameraden wie bei seinen Untergebenen außerordentlich beliebt gewesen. Man habe in ihm einen edlen Offizier und Menschen gesehen. Er habe in den besten Familien und Häusern verkehrt, namentlich auch da, wo edle Frauen wirkten, und es sei auf ihn von keiner Seite irgend ein Mädel geworfen worden. Nach dem Verkehr Mollkes mit Gulenburg kenne er; er habe an ihm niemals etwas dem stillen Gefühl widerstrebendes oder gar erotisch Unreines bemerkt. Der Zeuge stellt dann durch die Verlesung eines Originalbriefes fest, daß Hardens Neuerung, Graf Hüllen-Höfeler habe über Mollke eine Bemerkung gemacht, die nur unter Ausschluß der Öffentlichkeit wiedergegeben werden könnte, jeder tatsächlichen Unterlage entbehre. Weiter kommt der Zeuge auf einen Besuch bei Harden zu sprechen und verliest den zwischen ihm und Harden geführten Briefwechsel. Harden habe ihm erklärt, daß er den fraglichen Artikel nicht aus gemeiner Sensationslust, sondern wegen der allgemeinen politischen Lage geschrieben habe. Er (Harden) habe die Ueberzeugung, daß Mollke nach männlicher Richtung hin sexuell veranlagt sei und habe diese Gewißheit aus den Ehescheidungsakten erlangt. Darauf habe er (Otto von Mollke) Harden erklärt, daß Mollke von Mollke ihm am Abend zuvor ehrenwörtlich versichert habe, daß er niemals mit Männern in der angegebenen Art verkehrt habe. Hierauf habe Harden erwidert, daß andere die ganze Sachlage. Harden habe ihm dann sein Ehrenwort gegeben, daß er sich mit Mollke nicht weiter beschäftigen werde, soweit ihn seine politische Pflicht nicht dazu zwingt. Sodann verlas Otto v. Mollke ein Schreiben Hardens, worin dieser den Zweifelsatz ablehnt. Weiter erklärte der Zeuge, daß er liberal auf den Eindruck gefaßt sei, daß in den Kritiken namentlich für Offiziere schwere Beleidigungen liegen. — Oberstaatsanwalt Dr. Hensel teilte während der Vernehmung Otto v. Mollke mit, daß Fürst Philipp zu Gulenburg in schwer krankem Zustande sich in einem Nebenraum befinde und um möglichst schnelle Vernehmung bitte. Anherdem ersuche der Fürst, die Anwesenheit seiner Söhne und der Ärzte während der Verhandlung zu gestatten. Der Gerichtshof beschloß bis auf weiteres die Öffentlichkeit, einschließlich der Presse auszuschließen. Justizrat Bernstein sucht durch Fragestellung zu ermitteln, wann Mollke v. Mollke eigentlich den Artikel als beleidigend empfohlen habe. Hieran schließt sich der gemeldete Ausschluß der Öffentlichkeit, während welchem folgende Zeugen vernommen werden: Fürst zu Gulenburg, Graf Mollke, Frau v. Elbe, deren Mutter und andere. Die Vernehmung

größlicher Verzerrung die Verzweiflung aus, die drinnen in ihm wüthete.

Frau Blette ging ihm schon aus dem Wege und hütelte sich, durch Worte oder Gebärden ihn noch mehr zu reizen. Auch sie litt schwer, ja sie litt doppelt, denn zu der Armut, in welche sie geraten waren, kam bei ihr noch der Schmerz über das Unglück, daß ihr Mann den Glauben verloren hatte. Gott verloren, alles verloren! Dieser Spruch klang ihr immer in den Ohren und übermannte sie, daß auch sie kaum noch glauben und beten konnte.

Als es dämmrig wurde, nahm der Meister seine Mütze und ging fort. Er sagte nicht wohnt, und Frau Blette wagte nicht zu fragen.

Draußen auf der Straße geriet er in ein fröhliches Leben und Treiben hinein. Hier kam einer mit einem Launenbaum angerannt; dort eilte einer mit einem großen Paket; hier probierte ein Knabe den auf dem Christmarkt erkauften Hontigkuchen; dort hielt ein herumziehender Händler Waldtenfel, das Stück 3 g, im Duhnd noch blüher. Alles war so voller Weihnachtslust und Weihnachtsleben, und er? Für ihn war das nicht! Es war ihm, als gehörte er nicht mehr zu der Welt, als dürfte er das alles nur von fern anschauen, ohne einen Anteil daran zu haben.

(Schluß folgt.)

des Fürsten Gulenburg dauerte etwa 3 Stunden. — Nachdem noch hinter verschlossenen Türen Frau v. Elbe und Graf Mollke vernommen worden sind, wird kurz vor 5 Uhr die Weiterverhandlung auf morgen vorm. 10 Uhr vertagt. Auch morgen wird zunächst die Öffentlichkeit ausgeschlossen sein.

Tages-Neuigkeiten.

Aus Stadt und Land.

Ragold, 25. Dezember.

Eisenbahnsache. In der Zeit vom 24.—29. Dez. verkehrt, wie alljährlich, eine Anzahl außerordentl. Personenzüge. Auskunft gibt der allen Stationen angeschlagene Fahrplan für die außerordentlichen Personenzüge über die Weihnachtsfeiertage.

Altensteig, 23. Dez. (Korr.) Die Gemeinderatswahl ist hier auf den 28. Dez. festgesetzt. Da 2 um das Gemeinwohl sich verdient gemachte Gemeinderäte (Schlachthausverwalter Bühler und Stadtpfleger Luz) aus dem Kollegium ausscheiden, weil sie Gemeindebeamte wurden, sind 5 Mitglieder neu zu wählen. Nach einem Wahlvorschlag im hiesigen Blatt scheint das Bestreben zu bestehen, einen „neuen Boden“ legen zu wollen; doch ist von einer Wahlbewegung noch nichts zu spüren und wäre daher ein Urteil über etwaigen Wahlausfall jedenfalls sehr verfrüht.

Altensteig, 22. Dez. (Korr.) Ein ganz eigenartiger Unfall trug sich gestern Abend im nahen Hefelbrunn zu. Als ein Reiter von Enzlin in den Postwagen einsteigen wollte, kippte der Wagen, dessen Hinterteil sich vom vorderen losgelöst hatte, um und fiel auf den Fahrgast, so daß derselbe schwere Verletzungen erlitt. Er konnte nicht mehr in seine Heimat transportiert werden, mußte vielmehr in Simmersfeld zurückbleiben und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Jfelshausen, 21. Dez. Bei der heutigen Gemeinderatswahl wurden wiedergewählt: Deftonom Scholder mit 51 St., neugewählt: Schloffer Heger mit 36 St., und Simon Käufer, Wagner 36 St.

Schietingen, 20. Dez. Bei der heutigen Gemeinderatswahl, welche ganz ruhig verlief, wurden die jetzigen Gemeinderäte Friedrich Tensel, Steinhöner, und Jakob Luz, Bauer, wiedergewählt.

Schietingen, 20. Dez. (Viehählung.) Es wurden gezählt: 8 Fohlen, 18 Pferde, Rindvieh 173 St., Rälber 104, Schafe 11, Schweine 127 St., Fiegen 23 St., Gänse 45 St., Enten 35 St., Hühner 729 St., Truthühner 1 St., Vienen 98 Vienenstöcke, Hausfischzuchtungen 26 Schweine und 1 Flegel.

Pomdorf, 21. Dez. (Korr.) Bei der heutigen Gemeinderatswahl haben 165 Wähler (87 Proz.) abgestimmt und wurden: die jetzigen Gemeinderäte Gust Kay, Steinhöner (mit 114 St.), Gottlieb Fedele, Schumacher (mit 94 St.) und Christian Rejger (mit 67 St.) wiedergewählt.

r. Galtstein O. R. Herenberg, 22. Dez. Wegen Verleumdung des Schultheißen und der Gemeinderäte von hier wurde gestern, wie man hört, der verheiratete Bauer Stefan Koppel von hier zu vierzehn Tagen Gefängnis verurteilt. In einer avonpuren Eingabe an die Kreisregierung in Reutlingen wurde über die hiesige Gemeindeverwaltung und besonders den Schultheißen in einer Weise losgezogen, daß das R. Oberamt Strafantrag stellte. In der heutigen Verhandlung konnte keiner der erhobenen Vorwürfe ansrecht erhalten werden. Der Angeklagte, auf den von Anfang an der Verdacht der Täterschaft fiel, leugnete zwar hartnäckig die Eingabe geschrieben zu haben. Auf Grund eingehenden Gutachtens eines Schreibsachverständigen und sonstiger Verdachtsmomente konnte seine Täterschaft aber genügend festgestellt werden.

r. Stuttgart, 21. Dez. Der Polizeibericht schreibt: Ein dreizehnjähriger Knabe stürzte sich gestern mittag aus seiner Wohnung im dritten Stock eines Hauses in der Zimmehofstraße. Er erlitt einen Schädelbruch und war sofort tot. Das Motiv der Tat soll Furcht vor Strafe sein.

Eine alte Forderung der evangelischen Volksschullehrer geht in Erfüllung. Der „Staats-Anzeiger“ schreibt:

Von Ende Januar 1908 ab wird das R. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ein Amtsblatt herausgeben, welches für seinen ganzen Geschäftsbereich bestimmt ist, vor allem aber das Volksschulwesen berücksichtigen und den Volksschulinspektoren sowie den Bibliothekaren der Volksschulen unentgeltlich geliefert wird.

r. Stuttgart, 19. Dez. Im Monat November ds. J. sind 2588 deutsche Reichsangehörige ausgewandert gegen 2319 im selben Monat des Vorjahrs. Neben den deutschen Auswanderern sind aus deutschen Häfen noch 34 699 Angehörige fremder Staaten ausgewandert. Der Hauptstrom der Auswanderer ging nach Amerika. Die Auswanderung dorthin hat in letzter Zeit trotz der Krisenachrichten eher zu- als abgenommen.

r. Stuttgart, 21. Dez. Nach der letzten Viehzählung gibt es in Stuttgart gegen 5000 Pferde, ungefähr 1000 mehr als vor zwei Jahren, auch 27 Esel und 3 Maultiere werden verwendet.

r. Sulz, 21. Dez. Nachdem von 42 hiesigen Geschäftsinhabern 37 sich für den Aktubriaden einschl. ausgesprochen haben, ist dieser von der Kreisregierung genehmigt worden und tritt am 2. Januar 1908 in Kraft.

r. Tutzingen, 19. Dez. Eine unliebsame Reintartung auf Weihnachten ist einer größeren Zahl von Geschäftsleuten

hier durch
Trifotnieder
werden mit
Abfah.

S. u. I.

Deutschen
Deutschen
Jahren dem
nehmern an
Brumen-
Zweide nich
Kreuz in
dern auch
in welchen
resp. nach
erscheint, so
Babeluren
für vorliegen
auf das an
wird in der
bar, in noch
Die Gesuche
faren sind b
diejenigen d
bedürftigen
Von diesem
unentgeltlich
April jeden
Gesuch sind
Militärpapie
aus welchem
b) die ange
Ortspolizeib
des Antrags
das Zentral-

abgegeben

empfehle

Volle
Gewicht

Grafische
Fürstliche

Volle
Gewicht

hier durch die Riesen-Ausverkäufe der Storz-Ranz'schen Tricotniederlage von Gustav Ranz erwachsen. Die Waren werden mit 25-50% Rabatt verkauft und finden guten Absatz.

Deutsches Reich.

Brunnen- und Baderen für Veteranen.

S. u. H. Berlin, 20. Dez. Das Central-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz hat sich, wie der „Deutschen Journalpost“ gemeldet wird, in den letzten Jahren bemüht, unbemittelten und würdigen kranken Teilnehmern an den Kriegen 1864, 1866 und 1870/71 freie Brunnen- und Baderen zu bewilligen und zu diesem Zwecke nicht bloß besondere Veteranenheime vom Roten Kreuz in Kissingen, Ems und Wiesbaden eingerichtet, sondern auch Vorkehrungen getroffen, daß in anderen Badeorten in welchen nach den jeweiligen Erkrankungen der Patienten resp. nach den Gutachten der Ärzte eine Kur erforderlich erscheint, solche unentgeltliche oder auch erheblich ermäßigte Baderen genehmigt werden können. — Da Beweise dafür vorliegen, daß diese Zuwendungen von den Veteranen auf das angenehmste und dankbarste empfunden werden, so wird in der Zukunft in gleicher Weise und wenn durchführbar, in noch weiterem Maße damit fortgeföhrt werden. Die Gesuche um Bewilligung freier Brunnen- und Baderen sind durch die Zweigvereine vom Roten Kreuz resp. diejenigen des Vaterl. Frauenvereins am Wohnort der Kurbedürftigen oder auch in deren Nachbarschaft zu richten. Von diesem gelangen die Anträge um Bewilligung von unentgeltlichen Brunnen- und Baderen bis zum 1. April jeden Jahres an das Central-Komitee. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen: 1) Die Militärpapiere des Gesuchstellers, 2) ein ärztliches Zeugnis, aus welchem hervorgeht: a) die Art der Erkrankung, b) die angelegte Wahl des Baderortes, c) ein Bericht der Ortspolizeibehörde über die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Antragstellers. In besonders dringlichen Fällen selbst das Central-Komitee auch einen Beitrag zu den Reisekosten.

Berlin, 21. Dezbr. Graf Hohenau wurde auf Ehrenwort entlassen und befindet sich zur Zeit bei seinem Bruder in Schlesien. Die Erhebungen sind so weit vorgeschritten, daß jedem der beiden — Linnar und Hohenau — nur noch ein Fall der strafbaren Homosexualität nachgewiesen werden kann. Die übrigen Fälle sind als verjährt anerkannt worden.

Karlsruhe, 21. Dez. Die Verhandlung gegen den Karl von Lindenau hat, wie nicht anders zu erwarten war, mit einer Verurteilung geendigt. Unerwartet mag manchem die Höhe der Strafe erschienen sein, die vielleicht außerhalb des Verhältnisses zu der Bedeutung der Sache stand und wohl nur dem ungünstigen Eindruck der Person des Angeklagten zuzuschreiben ist. Soviel steht fest, daß durch die Verhandlung weitere Klarheit über den Fall Han nicht verbreitet worden ist, weder in belastender noch entlastender Hinsicht. Die Affäre Han steht noch genau auf demselben Punkt.

Eines kann zugegeben werden: daß die i. Zt. durch das Auftreten des Reagen v. Lindenau erweckte Hoffnung, einen Augenblick für den schrecklichen Vorfall vom 6. Nov. 1906 zu besitzen, sich nicht verwirklicht hat. Im Gegenteil hat von Lindenau die damals mit großer Bestimmtheit gemachten Bekundungen so eingeschränkt, daß ihnen eine entscheidende Bedeutung für den Fall Han nicht mehr zukommen dürfte.

Die Lösung des Rätsels selbst bleibt also nach wie vor der Zukunft vorbehalten.

Ludwigshafen a. Rh., 21. Dez. Um 10 Uhr abends brach im Lager der Pure Oil Company im Hafen Feuer aus. Das Faglager, darunter 6000 gefüllte Petroleumfässer, steht in Flammen. Die Tankanlage ist infolge günstiger Windrichtung gerettet.

Köln, 20. Dez. Der Verbrecher, der kürzlich den Raubanfall auf den Geldbriefträger Abel verübte und bisher jegliche Ankauf verweigerte, hat nunmehr ein

Geständnis abgelegt. Es handelt sich um einen von der Berliner Staatsanwaltschaft wegen Betrugs und Unterschlagung heftig verfolgten Menschen. Er gibt an, Frahm zu heißen und ist in Sachsen-Weimar beheimatet.

Ausland.

Paris, 21. Dezbr. Mehreren Blättern zufolge soll das lenkbare Luftschiff „Bille de Paris“ bei seiner gestrigen Fahrt bei günstigem starkem Winde eine Schnelligkeit von 96 Kilometern pro Stunde erreicht haben.

Die Explosion in Palermo.

Palermo, 20. Dez. Ueber die Explosion in der Waffenfabrik Ajello wird noch berichtet, daß das Fabrikgebäude zusammengefallen ist und daß in einem Umkreise von 500 Metern die Fenster und Türen der Häuser eingedrückt wurden. Man schätzt die Zahl der Toten und Verwundeten auf insgesamt 150. Bis jetzt wurden 25 Leichen geborgen; doch glaubt man, daß sich noch viele Tote unter den Trümmern befinden.

Rom, 20. Dez. Es scheint unbegreiflich, daß erst gegen Morgen hier detaillierte Nachrichten über die Explosion in Palermo einlaufen konnten. Wahrscheinlich herrschte eine Panik in der ganzen Stadt, sodaß die ersten übertriebenen Nachrichten möglich waren. Es handelt sich um die Explosion eines geheimen Sprengstoffdepots eines Waffenhändlers in der Via Lattierini. Die ganze Straße, in der vier kleinere Gasthäuser stehen, in denen hauptsächlich Auswanderer verkehren, ist zerstört. Die meisten Opfer sind auch Auswanderer.

Anzeigen für die nächste Nummer bittet man baldigst aufzugeben.

Druck und Verlag der G. B. Kaiser'schen Buchdruckerei (Emil Kaiser) Nagold. — Für die Redaktion verantwortlich: R. Paur.

Nagold.
Ueber die Wintermonate werden
Dienstags und Freitags
elektrische Lichtbäder
abgegeben.
Carl Schwarzkopf.

H. Forstau Stammheim
DK. Calw.
Beigolz- und
Reißig-Berkauf.
Am Dienstag, den 31. Dezbr.
vorm. 9 Uhr
im Waldhorn in Stammheim
aus Staatswald Reutebar, Kohl-
platte, Florjad, Unt. Batersbach,
Kakantweg, Lindental, Börd.
Leich und Jägerwiese:
Am: 48 Buchen-Brügel, 3 Eichen-
Brügel, 2 Nadelb.-Schreier, 62 beßgl.
Brügel, 109 beßgl. Andruck, 3570
gebund. Buchene Wellen (in
Unt. Jägerwiese); 78 Flächenlose
ungebund. Reißig geschätzt zu 350
gemischten und 17250 Nadelreiß-
Wellen.

Haiterbach.
Vierz'ger-Fest.
Alle im Jahr 1867 Geborenen von hier und Um-
gegend begehrt am
26. Dezember d. Js. nachmittags 3 Uhr
im Gasthaus z. Sonne ihr Vierz'ger-Fest.
Am Stephanstage seid ihr alle eingeladen,
Die ihr das Schwabenalter habt erreicht;
Gönnt euch 'nen schönen Tag bei Wein und Braten,
Eh' euer Haar im Kampf um's Dasein bleicht.
Man lebt nur einmal, drum kommt doch alle,
Hagestolz, Jungfrau, wie auch Mann und Weib,
Bringt Freunde mit zu Klang und Wiederhülle
Und seid vergnügt in schöner Weihnachtszeit.
Herr Sonnenwirt läßt wohl an nichts es fehlen,
Flott zu bewirten seine werten Gäst'.
Drum werden wir auf alle sicher zählen
Heran, heran, zum frohen Vierz'gerfest.
Mehrere 40ger.

Nagold.
Zu Weihnachten
empfehle meine guten alten roten und weißen
Weine
zu billigst gestellten Preisen
und sehr geneigter Abnahme entgegen
Georg Schneider,
Küferei und Weinhandlung.
vorm. A. Koch.

Ebhausen.
Zur Gemeinde-
ratswahl
werden folgende Männer vorge-
schlagen:
Johannes Schill,
Obermüller.
Konrad Schill,
Mehger.
Johannes Feuerbacher,
Rechner der Darlehenskasse.
Nagold.

Nagold.
Knecht-
Gesuch.
Für eine kleine Brauerei auf dem
Bande wird ein anständiger Mann
im Alter von 18-20 Jahren
bei familiärer Behandlung gesucht.
Zu erfragen im Waldhorn.

Holzsfinger
Geld-Lotterie
Zu Gunsten der Erbauung
einer Kirche. Ziehung
garantiert 22. Januar 1908
1369 Geld-
gewinne
40000 M.
Haupt-
Gewinn:
15000 M.
5000 M.
Los 4 L. 13 Los 4 10.
Porto z. Liste 25 A extra
empfohlen und versendet
Eberh. Fetzer, Stuttgart
In Nagold zu haben bei:
G. W. Kaiser, Fr.
Schmid, Chr. Guts-
kunst, Berg und
Schmid.

Bestes Kindernahrungsmittel.
Zwiebackmehl
Heinrich Gause.
Unterjettingen.
Eine
Schaff-
fuh
mit dem dritten Kalb hat zu
verkaufen
Konrad Eisele, Schmied.

Volles Gewicht! **Spar-Seifenpulver** Hochfein - parfümiert!
Marke: **„Waschperle“** gesetzl. geschützt,
bestes u. billigstes
Waschmittel der Neuzeit!
Preis: 20 Pfg. pro Pfund in 1, 5 u. 10 Pf. Packungen.
Zu haben in allen Seifen- u. Colonial-Geschäften.
Alleinige Fabrikanten:
Schwarzwälder Dampf-Seifenfabrik
NAGOLD. Jedem Haushalt nutzbringend!

Creolin **ungiftiges**
Desinfektionsmittel für Haus und Stall.
Bestes Viehwaschmittel.
Unschädlich in der Wundbehandlung.
Das Wort Creolin ist als Warenzeichen gesetzlich geschützt
und wird über nur Originalpackungen im Handel.
Naschen zu 15 Pfg. (50 gr.), 30 Pfg. (100 gr.), 50 Pfg. (150 gr.)
u. 1.00 (500 gr.), 2.00 (1000 gr.)
und Bleichlauge zu 25 Pfg. (5 Liter) und 50 Pfg. (10 Liter)
andere, sowie sogenannte Kreutzmittel welche man stets
verwacht, um sich vor Schaden zu bewahren.
Man verlange gratis s. franks die Broschüre „Creolin
und die häusliche Gesundheitspflege“ mit „Gesundes
Vieh“ in Apotheken und Drogerien oder direkt von
William Pearson, Hamburg.

Nagold.
Normalhemden, Unter-
hosen, gestrickte
Westen, Damen-,
Zuaven-Jäckchen,
Handschuhe, Sweaters,
Socken, Strümpfe,
Taschentücher
empfiehlt billigst
Herm. Brintzinger.

Dürrenhardt
(Post Wändringen).
Bestes
Weizen- und
Gersten-Stroh
hat gegen Barzahlung zu verkaufen.
Oskar, Gutspähter.

Kessler
Sekt
feinste Marke.
24 erste Auszeichnungen.
G. C. KESSLER & CO
Kgl. Würt. Hoflieferanten
ESSLINGEN.
Älteste deutsche Seckellerei,
GEORNTORT 1826.



